



Anhänger Mietvertrag

Objekt: Kühlanhänger
Hersteller: Unsinn
Ausstattung: Isokoffer, Kältevorhang, 380 V Verlängerungskabel, Endlosgurt, Sperrstange, Schloss, Fahrzeugschein, Kühlmaschine, Notstromaggregat

Amtl. Kennzeichen: HH-T 1170

Vermieter

Timm Lasttaxi
Inh. Susanne Timm
In der Ohe-Nord 10
21037 Hamburg
Telefon: 0151-50652026

Mieter

Name / Firma:	Straße / Nr.:
PLZ / Ort:	Telefon:
Führerscheinklasse:	Ausgestellt am:
Ausweisnr.:	

Mietzeitraum

Anhängerübergabe:	Datum:	Uhrzeit:
Vereinbarte Rückgabe:	Datum:	Uhrzeit:
Rückgabe:	Datum:	Uhrzeit:
Mietpreis pro Tag:		
Mietpreis gesamt:		

Der Mieter mietet den genannten Anhänger unter ausdrücklicher Anerkennung der vereinbarten Bedingungen dieses Vertrages und der diesem Vertrag als Bestandteil desselben beigefügten „**Allgemeinen Bedingungen für die Anhängervermietung**“. Der Mieter bestätigt, das Fahrzeug in einwandfreien Zustand, mit Schlüssel und Diebstahlsicherung übernommen zu haben. Er bestätigt weiterhin, die diesem Vertrag beigefügten „**Allgemeinen Bedingungen für die Anhängervermietung**“ gelesen und durch seine Unterschrift ausdrücklich anerkannt zu haben.

Festgestellte Schäden vor Übergabe:

Festgestellte Schäden bei Rückgabe:

Hamburg, den

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Allgemeine Bedingungen für die Anhängervermietung

1. Übergabe

Der Mieter erhält das Fahrzeug von der Firma Timm Lasttaxi (im Folgenden auch „Vermieter“ genannt) zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort. Das Fahrzeug wird im verkehrssicheren und einwandfreien Zustand an den Mieter übergeben. Etwa vorhandene Schäden werden im Mietvertrag dokumentiert.

2. Rückgabe

Der Mieter gibt den von innen gesäuberten Anhänger an dem vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurück. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, einen Zuschlag von 10,00 € für jeden weiteren angebrochenen Tag als pauschale Entschädigung zu verlangen. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe überprüft. Evtl. vorhandene Schäden werden mit bekannten Schäden anhand der vor der Übergabe festgestellten und im Mietvertrag dokumentierten Daten, abgeglichen.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Schaden an dem vermieteten Anhänger, der auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters zurückzuführen ist. Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte, die beim Betrieb des Anhängers durch den Mieter einen Schaden erlitten haben, vollumfänglich frei. Im Falle eines Schadens, bei dem der vermietete Anhänger beschädigt oder zerstört worden ist, haftet der Mieter auch für den dem Vermieter während der Dauer der Reparatur des beschädigten oder der Ersatzbeschaffung des zerstörten Anhängers entstehenden Mietausfalls. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, pauschal für die Anzahl der Tage, die 50 % der tatsächlichen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer ausmachen, pro Tag den Tagespreis in Höhe von 45,00 € zu verlangen. Beiden Parteien des Mietvertrages bleibt nachgelassen, einen höheren bzw. einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4. Mietpreise

Der Mietpreis ist bei Übergabe fällig und berechnet sich nach folgender Staffelung:

Tages (24 Stunden)	65,00 €
Wochenende von Freitag 12:00 Uhr bis Montag 9:00 Uhr	180,00 €
Pro angefangenem Tag verspäteter Rückgabe	10,00 €

5. Haftung des Vermieters

Steht das gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Übergabetermin nicht zur Verfügung, sei es als Folge eines Unfalls, wegen langwieriger Reparaturen und sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände, haben beide Partner das Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Im Falle dieser Kündigung erhält der Mieter etwa bis dahin geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Für den Ausfall des Anhängers und die daraus resultierende Unmöglichkeit der Übergabe an den Mieter am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit haftet der Vermieter nur bei Vorsatz. Eine weitergehende Haftung – auch für grobe Fahrlässigkeit – ist ausgeschlossen.

6. Mindestalter

Der Fahrer des Zugfahrzeuges muss seit mindestens einem Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder BE sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Führerschein mit Personalausweis ist vor der Anhängerübergabe vorzulegen.

7. Auslandsfahrten

Fahrten in benachbarte europäische Länder sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich.

9. Reinigungsgebühren

Wird bei Rückgabe des Anhängers festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten (siehe oben Punkt 2) nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so erhebt der Vermieter eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 €.

9. Reservierung und Rücktritt

Die Reservierung des Anhängers für einen bestimmten Termin ist verbindlich. Bei vom Mieter veranlassten bzw. zu vertretenen Rücktritt vom Vertrag sind abhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Vermieter die folgenden Anteile der vereinbarten Mietkosten zu zahlen. Dem Mieter bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages nachzuweisen.

10. Schäden am Fahrzeug

Reparaturen darf der Mieter nur nach Absprache mit dem Vermieter ausführen lassen. Ohne Absprache oder absprachewidrig vorgenommene Veränderungen am Anhänger werden von einem Meisterbetrieb / einer Fachwerkstatt behoben. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Allgemeines

Der Mieter erhält den Anhänger im ordnungsgemäßen und fahrbereiten Zustand. Er verpflichtet sich, den Anhänger inklusive aller Auf- und Anbauten pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Der Anhänger wird bis zu Beginn der festgelegten Mietzeit am vereinbarten Ort an den Mieter übergeben. Der Mieter fährt das Fahrzeug selbst oder stellt und haftet für den Fahrer. Er ist dafür verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Vor der Fahrzeugübernahme erhält der Vermieter Einsicht in den Führerschein und Personalausweis des Mieters.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13. Gerichtsstand

Sofern rechtlich zulässig, ist für sämtliche Streitigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Streitwert aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf sachlich und örtlich zuständig.

Hamburg, den 03.05.2011

Timm Lasttaxi